

körperchensenkungswerte von Eisschrank und Körpertemperatur verwechselt worden sein. Es müßte daher heißen: Bei 37° 7/10 mm n. W. und bei 4° 38/77 mm und nicht umgekehrt.

JUNGWIRTH (München)

O. Frota-Pessoa and Anita Wajntal: Mutation rates of the abnormal hemoglobin genes. (Mutationsraten der abnormen Hämoglobine.) [Dept. of Biol., Univ. of São Paulo, São Paulo, Brazil.] Amer. J. hum. Genet. 15, 123—125 (1963).

Die Mutationsrate für das Sichelzellgen beträgt nach einer Schätzung von ENG (1953) 5×10^{-8} . Die Fehlerquellen dieser Schätzung werden diskutiert. Die Wahrscheinlichkeit einer Häufung der Raten in zwei Größenordnungen (10^{-5} und 10^{-8}) werden in Erwägung gezogen und auf zweierlei Mutationsraten zurückgeführt. Einzelheiten im Original. JUNGWIRTH (München)

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Horst Eickmeyer: Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nach § 105 des Jugendgerichtsgesetzes.** (Kriminol. Untersuchungen. Hrsg. von H. von WEBER und TH. WÜRTENBERGER. H. 12.) Bonn: Ludwig Röhrscheid 1963. 145 S. DM 19.—.

Die in der Strafrechtswissenschaft umstrittene und in der Praxis so schwierig zu entscheidende Frage über die Anwendung des § 105 JGG wird an praktischen Beispielen kritisch durchleuchtet. Verf. zeigt an 952 Urteilen des Amtsgerichtsbezirks Düsseldorf im Jahre 1958 auf, daß insgesamt in 60,4% bei den Heranwachsenden das Jugendstrafrecht angewandt worden ist. Die Prozentzahlen sind in den einzelnen Gerichtsbezirken doch recht unterschiedlich, wobei die Tendenz vorzuherrschen scheint, häufiger Jugendstrafrecht anzuwenden. In dem Untersuchungsmaterial sind nur in 4,1% Sachverständige hinzugezogen worden. Mit Recht wird auf die Schwierigkeit und die Problematik der Begriffe „sittlicher und geistiger Reife“ hingewiesen und immer wieder die recht differente Grundhaltung der Richter in dieser Hinsicht betont. Zur Entscheidung der Frage sei die Begegnung zwischen Richter und Heranwachsenden in der Hauptverhandlung zu kurz. (Im Amtsgericht Düsseldorf bis zu 25 Fälle an einem Tag.) Die Anwendung des Jugendstrafrechts nahm mit zunehmendem Alter ab, betrug bei 300 20jährigen Heranwachsenden aber immer noch 31,3%. Das Elternhaus — besonders das äußerlich unvollständige Elternhaus — spielt für die Persönlichkeitsentwicklung eine große Rolle. In fast 73% wurde Jugendstrafrecht für Heranwachsende angewandt, deren Eltern geschieden waren. Dort, wo die Eltern als sittlich verwahrlost oder erziehungsuntauglich bezeichnet werden mußten, waren Reifungsmängel besonders häufig. Vorbestrafte wurden nur zu 10,6% nach Jugendstrafrecht abgeurteilt. Nach einer Darlegung der Straftaten mit der angewandten Strafrechtsart wird auf die Reform des Heranwachsendenstrafrechts eingegangen; die Mängel der geltenden Regelung werden dargetan und es wird eine Verbesserung des jetzigen Zustandes im Hinblick auf eine grundsätzliche Anwendung von Jugendstrafrecht für erwünscht gehalten. Die sehr sorgfältig zusammengetragene Studie unterrichtet eingehend über die jedem Sachverständigen in Jugendstrafsachen begegnenden Schwierigkeiten und gibt Hinweise auf objektive Maßstäbe. HALERMANN (Kiel)

Giacomo Canepa: La perizia medico-legale nei processi di Corte d'Assise. (Das gerichtsmedizinische Gutachten bei Schwurgerichtsprozessen.) [Ist. Med. leg. e Assicuraz., Univ., Genova.] Med. leg. (Genova) 10, 37—48 (1962).

Gustav Nass: Kriminologische Überlegungen zur Rationalisierung der Strafverfolgung bei Verkehrsdelikten. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 46, 263—271 (1963).

Verf. macht von vornherein einen Unterschied zwischen „Kriminellen“ und „Verkehrs-sündern“; die Persönlichkeitsstruktur des Verkehrssünders hat nach seiner Meinung mit der des Kriminellen, gleich welcher Kategorie, nichts zu tun. Art und Zahl der Verkehrsvorschriften übersteige die Toleranzgrenze des individuellen Verhaltens. Nachdem der Kraftwagen zum Massenverkehrsmittel geworden sei, gebe es ein individuelles Fahren letztlich nichts mehr. Die Vorschriften und Regeln des unberechenbar fließenden Verkehrs seien von der menschlichen Person wegen ihrer Unzulänglichkeit nicht zu bewältigen. Der Mensch, der nicht auf die motorisierte individuelle Fortbewegung verzichte, müsse zwangsläufig früher oder später zum Verkehrs-sünder werden. Verf. sieht den Unterschied zwischen Verkehrssünder und Kriminellem darin, daß kriminelles Verhalten nicht nur normwidrig ist, sondern auch außerhalb normalem, nämlich vernünftigem Verhalten liegt; verkehrswidriges Verhalten ist zwar normwidrig, hat aber nicht

immer mit vernunftwidrigem Verhalten zu tun. Er hält es, weil alle Verkehrsteilnehmer „potentielle Verkehrssünder“ seien, für verfehlt, durch Strafen generalpräventiv wirken zu wollen, und es sei nicht gerechtfertigt, die bisherige Methode der Strafverfolgung krimineller Handlungen auch auf die große Zahl nichtkrimineller Verkehrssünder anzuwenden. Jede moralische Wertung fehlerhaften Verhaltens im Verkehr erscheint dem Verf. verfehlt; deshalb müßten Moralbegriffe, die auch der neue Strafgesetzentwurf vorsieht, wie Schuld und Vorwerbarkeit, aus den Verkehrsdelikten herausgenommen und diese von den kriminellen Handlungen abgegrenzt werden. Er hält es für verfehlt, eine Beziehung zwischen Schuld und sozialer Stellung herzustellen oder die intellektuellen Qualitäten bei der Bemessung der Schuld zu berücksichtigen. Angesichts der großen Dunkelziffern bei Verkehrsverstößen (sie ist aber bei anderen Delikten, wie z. B. Abtreibung, nicht grundlegend anders!) hält Verf. es für ungerecht, die zufällig gefaßten „Sünder“ zu verfolgen. Generalprävention in Verkehrsstrafsachen wird vom Verf. als Laienauffassung, die immer noch mit der „längst widerlegten“ Abschreckungstheorie argumentiere, bezeichnet. Er leugnet nicht, daß es auch Verkehrsrowdies gebe, hält jedoch diesen gegenüber allein Maßnahmen (Entziehung der Fahrerlaubnis) für notwendig und wirksam; im übrigen hält er die Phase des Rowdytums für eine Entwicklungsercheinung, die regelmäßig überwunden würde. Einige Entscheidungen, die Verf. zitiert, sind ohne Fundstelle oder sonstige Hinweise (Datum, Aktenzeichen), so daß sie nicht nachgelesen werden können. Der Hinweis, daß Lokomotivführer auch nicht mit Hindernissen auf dem Schienenweg rechnen müßten, wie man es vom Kraftfahrer auf der Autobahn verlange, geht an der Tatsache vorbei, daß die Eisenbahn mit zahlreichen Sicherungseinrichtungen arbeitet, die auf einer Autobahn naturgemäß nicht durchzuführen sind. — Im Hinblick auf den grundsätzlichen Unterschied zwischen Verkehrsdelikt und krimineller Handlung sei eine formal und materiell verschiedene Behandlung geboten; die Verkehrsdelikte müßten dem Kriminalrecht nach Möglichkeit vorenthalten bleiben. Durch Rationalisierungsmaßnahmen bei der Strafverfolgung von Verkehrsdelikten lasse sich die Überbelastung der Gerichtsbehörden auf die wenigen wirklichen Kriminalfälle reduzieren, wodurch die Strafverfolgungsbehörden für die eigentlichen Fälle des Kriminalrechts frei würden. — Die Ausführungen des Verf. dürften in zahlreichen Punkten auf Widerspruch stoßen.

KONRAD HÄNDEL

Gianfranco Garavaglia e Gianluigi Ponti: Immigrazione e criminalità. (Einwanderung und Kriminalität.) Quad. Crim. clin. 5, 347—358 (1963).

Unter Einwanderern verstehen die Verf. die Zuwanderung von Industriearbeitern aus den Landgebieten in die Industriegebiete Norditaliens. Nur etwa 20% der Zuwanderer stammen aus dem Süden des Landes. Es ergaben sich bei der Untersuchung keine Anhaltspunkte dafür, daß die Zuwanderung von wesentlichem Einfluß auf die Entwicklung der Kriminalität in Stadt und Provinz Mailand gewesen ist. Insbesondere ist kein der Zuwanderung entsprechendes Ansteigen der Gesamtkriminalität beobachtet worden. Der Milieuwechsel hat in einer Reihe von Fällen eine Rolle als kriminalitätsauslösender oder -begleitender Faktor gespielt. Ein häufigeres Auftreten krimineller Verhaltensweisen war bezüglich solcher Straftaten feststellbar, bei denen die ethnische Herkunft der Täter eine Rolle spielte, also insbesondere bei vorsätzlichen Delikten gegen Leib und Leben und bei Taten, die aus verletzter Ehre begangen wurden (Blutrache, Erwiderung von Beleidigungen durch Körperverletzungen). Im übrigen sind die Straftaten der Zuwanderer teilweise auf die besonderen Anfangsschwierigkeiten (Vermögensstraftaten) oder auf die Trennung von der Familie (Sittlichkeitsdelikte) zurückzuführen. Andererseits scheint die Zuwanderung insoweit kriminalitätshemmend zu wirken, als die Zuwanderer in bessere und geordnetere wirtschaftliche Verhältnisse kommen. Die im ganzen günstige Beurteilung bezieht sich allerdings nur auf Erwachsene; bei Minderjährigen scheinen die Verhältnisse nicht ganz so zu liegen, ohne daß jedoch sichere Schlüsse bereits möglich sind. Die mit dem Volkscharakter zusammenhängenden Straftaten werden vorwiegend von den aus Sizilien, Kalabrien und Apulien stammenden Menschen begangen. Sicher wirkt es sich auch kriminalitätsmindernd aus, daß vorwiegend arbeitswillige und umstellungsbereite Menschen ihre Heimatprovinz verlassen, um im Raume von Mailand in die Industrie zu gehen.

KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

Giovanni De Vincentiis e Antonio Carella: Aspetti medico-legali e criminologici della superstizione. (Gerichtsmedizinische und kriminologische Betrachtungen über den Aberglauben.) [Ist. Med. leg. e Assicuraz., Univ., Sassari.] Quad. Crim. clin. 5, 267—294 (1963).

Wenn auch das Phänomen „Aberglaube“ im Schrifttum häufig behandelt worden ist, bleiben die Untersuchungen doch vielfach an der Darstellung des äußeren Ablaufs und der unmittelbaren

Wirkung auf die Umwelt stehen. Die Verff. behandeln das Problem aus der Sicht der Psychoanalytiker, wobei sie die Psychogenese des abergläubischen Verhaltens in den Vordergrund stellen. Sie grenzen den Aberglauben einerseits und andere Erscheinungen, wie Magie, Fanatismus, Mystizismus, andererseits gegeneinander ab. An zwei Einzelfällen, dem eines 45jährigen und dem eines 23jährigen Bauern, werden die differentialdiagnostischen Möglichkeiten für die Unterscheidung von pathologischen und nichtpathologischen Prozessen dargestellt. Das Auftreten deliranter Wahrnehmungen spricht für eine pathologische Genese des Falles.

KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

Anne-Eva Brauneck: Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig? Mschr. Krim. Strafrechtsref. 46, 193—201 (1963).

Grundlage des Aufsatzes ist ein auf der Strafrechtslehrertagung 1963 in Saarbrücken gehaltenes Referat. Nach Auffassung der Verf. geht unsere Rechtsordnung bisher von der Meinung aus, daß das Strafrecht am besten geeignet sei, die Täter — auch die potentiellen — zum Gefühl der Eigenverantwortlichkeit und damit zur Arbeit an sich selbst anzuregen. Darum nehme sie die Härten des Strafrechts in Kauf. Verf. meint, ein reines Vergeltungsstrafrecht sei nicht mehr tragbar, vielmehr müsse man dem Täter für seine Selbsterziehung die entsprechende Hilfe anbieten, teils durch positivere Ausgestaltung der Strafen selbst, teils durch Hinzugesellung von Maßnahmen. Auf Einzelheiten geht Verf., die ihre Gedanken vom Rechtsphilosophischen her entwickelt, nicht ein.

KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

Guilt. (Schuld.) [Med.-Leg. Soc., London, 14. II. 1963.] Med.-leg. J. (Camb.) 31, 80—94 (1963).

Vortragsreihe über den Schuld-Begriff, eröffnet von einem Vertreter der katholischen Morallehre; fortgeführt von einem Psychiater, der vom Normbegriff und dem Schuldgefühl als psychopathologischem Symptom ausgeht; beschlossen mit einem vorwiegend rechtspolitisch orientierten Beitrag eines Juristen. So interessant einzelne Gedankengänge sind, vermögen sie, ebenso wie die anschließende Diskussion, keine neuen Gesichtspunkte aufzudecken. DUCHO (Münster)

Marvin E. Wolfgang: Criminology and the criminologist. (Kriminologie und der Kriminologe.) J. crim. Law Pol. Sci. 54, 155—162 (1963).

Ausführliche Abhandlung darüber, daß man als Kriminologie nur die Anwendung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse für wissenschaftliche Zwecke bezeichnen könne. Die Anwendung der Forschungsergebnisse für nicht-wissenschaftliche Probleme sei keine Kriminologie. Das gleiche gelte auch für die Begriffsbestimmung des Kriminologen. Nur derjenige, welcher die Kriminologie als Wissenschaft betreibt, sei Kriminologe, nicht dagegen derjenige, der kriminologische Kenntnisse in der Praxis anwendet; denn, so meint der Autor, sonst wäre auch der Verbrecher, der einen Revolver gebraucht, ein Kriminologe, weil er sich, statt Pfeil und Bogen zu nehmen, eines Instruments bedient, das sich auf die Anwendung wissenschaftlicher Forschung über die Brauchbarkeit von Explosivstoffen gründet. (Der Autor ist Associate Professor of Sociology an der Universität von Pennsylvania in Philadelphia). SCHWERD (Würzburg)

Adolf Arndt: Umwelt und Recht. Neue jur. Wschr. 16, 2064—2066 (1963).

Verf. fordert, daß sich die Richter in ihren rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen mehr Zurückhaltung auferlegen und kritisiert die Verlautbarung einer Justizpressestelle, in der vor dem Urteilsspruch zu umstrittenen Fragen sittlicher und strafrechtlicher Art — ob eine nicht medizinisch indizierte Sterilisation sitten- und rechtswidrig ist — Stellung genommen wurde.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

Ramsauer: StPO § 467 Abs. 2; UHaftEntschG § 2 (Fahrlässigkeitsmaßstab bei einem unrichtigen Geständnis). Bei der Frage, ob ein Beschuldigter das Verfahren durch unrichtige Geständnisse grob fahrlässig verschuldet hat, sind die Maßstäbe des bürgerlichen Rechts, nicht des Strafrechts anzulegen. [OLG Oldenburg, Urt. v. 13. 8. 1963, 1 Ss 164/63.] Neue jur. Wschr. 16, 2241—2242 (1963).

Der Beschuldigte hatte bei seiner ersten Vernehmung durch die Polizei gestanden, danach das Geständnis widerrufen und späterhin in Untersuchungshaft bei der Vernehmung durch zwei Kriminalbeamte das Geständnis wiederholt. Es erwies sich als unrichtig, der Betreffende wurde in einem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen. Die Kosten wurden ihm auferlegt, das Landgericht bürdete jedoch die Kosten der Staatskasse auf. Auf Revision der Staatsanwaltschaft entschied das OLG Oldenburg, daß der Betroffene die Kosten zahlen müsse, sein Verhalten müsse als grob fahrlässig angesehen werden. Auf die Persönlichkeitsstruktur des Betreffenden

komme es hier nicht an, entschieden werden müsse nach maßgeblichem bürgerlichem Recht. Über die Persönlichkeit und über den Inhalt des falschen Geständnisses ergibt sich aus der Entscheidung nichts.

B. MUELLER (Heidelberg)

Harry L. Kozol: The medico-legal problem of sexually dangerous persons. (Das Problem der Sexualverbrecher.) *Acta Med. leg. soc. (Liège)* **16**, 123—128 (1963).

Bericht über Einrichtungen in den USA, welche sich mit potentiellen Sittlichkeitsverbrechern („sexually dangerous persons“) befassen. In einigen Staaten der USA werden Sexualverbrechen unter Umständen mit dem Tode oder lebenslänglichem Freiheitsentzug bestraft. Die rechtliche Bewertung sexuellen Fehlverhaltens ist in den einzelnen Staaten unterschiedlich (Homosexualität); einheitlich ist die Ansicht, daß aggressive sexuelle Handlungen und insbesondere sexuelle Handlungen an Kindern bestraft werden müssen. Die moderne Strafrechtspflege befürwortet die Zusammenarbeit mit dem Psychiater zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, der Unterbringung in einer Anstalt sowie eventuell der ärztlichen Behandlung. — Verf. betont, daß es sich bei Maßnahmen auf diesem Gebiet zunächst um soziologische Experimente handelt, da Erfahrungen über die Auswirkung entsprechender Maßnahmen noch nicht vorliegen. Die im Rahmen derartiger Maßnahmen erfolgte Verlegung des Schwergewichtes bei Beurteilung und Behandlung von Sexualverbrechern von der juristischen zur ärztlichen Zuständigkeit ist bemerkenswert; sie bürdet dem Psychiater eine besondere Verantwortung auf. — Im Staat Massachusetts besteht seit einiger Zeit ein Institut für die Untersuchung und Behandlung potentieller Sexualstraftäter. Es wurde eingerichtet als Reaktion auf ein besonders scheußliches Sexualverbrechen begangen von einem Straftäter mit zahlreichen sexuellen Verfehlungen in der Vorgeschichte, der jedoch auf dem Rechtswege nicht isoliert und von der Gesellschaft ferngehalten werden konnte. In dem Institut befindet sich eine diagnostische und eine therapeutische Abteilung. Die Patienten werden zunächst etwa 2 Monate in der diagnostischen Abteilung untersucht im Hinblick auf die Frage, ob sie als „sexuell gefährlich“ zu bezeichnen sind. Kann man diese Diagnose ausschließen, so bestimmt allein das Gericht über sein weiteres Schicksal. Erkennt das Institut auf die Eigenschaft „sexuell gefährlich“, so kann es von sich aus eine Isolierung für jede beliebige Zeit, auch Lebenszeit, anordnen. Es kann auch die Überführung in eine Haftanstalt anordnen, oder andere Regelungen treffen, die im Rahmen der Strafgesetze möglich sind. In der therapeutischen Abteilung werden die Patienten behandelt mit dem Ziele, die Zeit der erforderlichen Isolierung möglicherweise abzukürzen.

SCHROEDER (Hamburg)

Lester D. Jaffe: Delinquency proneness and family anomie. (Verbrechensneigung und familiärer Zerfall.) *J. crim. Law Pol. Sci.* **54**, 146—154 (1963).

Earl Johnson jr.: Organized crime: challenge to the american legal system. II. The legal weapons: their actual and potential usefulness in law enforcement. *J. crim. Law Pol. Sci.* **54**, 1—29 (1963).

Günther Trips: Die Rückfälligkeit der Arrestanten der Jugendarrestanstalt Bruchsal des Vollzugsjahres 1958. *Msch. Krim. Strafrechtsref.* **46**, 228—236 (1963).

Verf. ist Richter und Leiter der Jugend-Arrest-Anstalt in Bruchsal. Es handelt sich um aufschlußreiche statistische Auswertungen. Als arrestunfähig wurden Jugendliche angesehen, die bereits verwahrlost waren (Fürsorge-Erziehung oder öffentliche Erziehung), ebenso Jugendliche, bei denen sich eine Verwahrlosung aus den Urteilsgründen ergab oder die bereits einen Dauerarrest hinter sich hatten. Halbdeweile erwiesen sich nicht mehr als arrestfähig, ebenso untrüglich Frühkriminelle. Von den geeigneten Jugendarrestanten blieben 80% in den nächsten 4 Jahren von Rückfällen verschont. Verf. regt die Errichtung von besonderen Vollzugsanstalten an, in denen die geistig und sittlich Verwahrlosten untergebracht werden sollen, sie stellen eine Belastung für diejenigen dar, bei denen der Vollzug einer kurzen Arreststrafe Erfolg verspricht. Trotz größter Vorsicht läßt sich praktisch ein Konnex zwischen den nicht mehr Erziehbaren und denjenigen, bei denen man auf Besserung hoffen kann, in einer Anstalt nicht vermeiden.

B. MUELLER (Heidelberg)

Elisabeth Müller-Luckmann: Über Methoden der psychologischen Begutachtung von straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden. [13. wiss. Kongr., Bund dtsch. Medizinalbeamte, Goslar, 7. VI. 1963.] *Öff. Gesundh.-Dienst* **25**, 494—501 (1963).

In klarer und — bei der heute häufig anzutreffenden Verwirrung der Begriffe — auch dankenswerter Übersicht hat Verf. die Grundlagen einer psychologischen Begutachtung herausgestellt. Sie hat bei der Darlegung von Methoden der Längs- bzw. Querschnittsbetrachtung des Deli-

quenten deutlich werden lassen, daß — so umfassend ein Untersuchungsergebnis auch sein mag — Lücken und Fragen offenbleiben können, und daß eine allzu optimistische Testanwendung, die nur dem unerfahrenen und darum unter Umständen wenig verlässlichen Gutachter als „des Rätsels letzte Lösung“ erscheint, eher die Richtigkeit der Begutachtung gefährdet als ihr von Nutzen ist. Ein wertvoller Beitrag — gerade auch als Ergänzung der Arbeit eines medizinischen bzw. psychiatrischen Sachverständigen.

ELSBETH SACHSE (Mainz)

Giacomo Canepa e Andrea Arata: Suggestione filmica e antisocialità minorile. (Suggestivwirkung von Filmen und antisoziale Einstellung der Minderjährigen.) [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Genova.] Riv. Med. leg. 4, 507—523 (1962).

Daß die Beziehungen zwischen Kino und antisozialen Handlungen nicht ohne weiteres mit dem Mechanismus „Suggestion — Nachahmung“ erklärt werden können, sondern tiefere und wesentlich verwickeltere Ursprünge in der Persönlichkeit des Minderjährigen haben, geht aus folgenden Beobachtungen hervor: 1. Der 17jährige C. D. war von Kind auf ein Epileptiker; sein unstetiges Verhalten, eine Flucht von Haus, berufliche Mißerfolge, Jähzorn und Aggressivität gegenüber den Eltern, Egozentrismus, frühzeitiger Alkoholmissbrauch usw. sind die grundlegenden Züge seiner psychopathischen Persönlichkeit. Die Vernarrung in James Dean, sowie der Diebstahl eines Motorrades (weswegen er vor das Jugendgericht kam), sind rein symptomatisch dieser Persönlichkeit. In anderen Umständen hätte der Junge andere Abgötter haben und andere antisoziale Handlungen begehen können, die jedoch immer die gleiche, symptomatische Bedeutung besessen hätten. — 2. Der 17jährige M. R. erlag der Suggestivwirkung des Kinos auf Grund seiner intellektuellen Armut, seiner Minderwertigkeitskomplexe (wobei das Wissen um seine uneheliche Geburt eine wesentliche Rolle spielte), seiner ausgeprägten Impulsivität und schwachen Willenskraft. Die Dienststähle und der Raub sind Ausdruck seines Geltungsbedürfnisses und nur zufälligerweise ahmte er dabei die im Kino erlebten Handlungen nach.

G. GROSSER (Padua)

M. Fontanesi e G. Rizzo: Caso P: Ricostruzione del reato attraverso gli elementi desunti dalla sentenza di condanna. (Fall P. Schuldrekonstruktion durch Elemente, die aus dem Urteilsspruch abgeleitet sind.) [Ist. Osservaz., Roma-Rehbbia.] Quad. Crim. clin. 4, 333—366 (1962).

1955 wurde ein 22jähr. Mann zu 17 Jahren Haft mit anschließend mindestens 3jähr. Schutzaufsicht wegen Gattenmordes verurteilt. Die psychiatrische Untersuchung stellte damals Zurechnungsfähigkeit bei geistiger Gesundheit fest, sprach aber immerhin von konstitutioneller „Immoralität“. Die Strafe wurde 1956 ausgesprochen. Im Verlauf des Strafvollzuges wurde der Täter 1958 erneut untersucht. Die Autoren stellen das Untersuchungsergebnis epikritisch zusammen und kommen zu folgenden Untersuchungsergebnissen: Normale Intelligenz. Psychosexuell unangepaßt, unsicher und ängstlich. Neigung zu Enthemmung, sobald er sich in seinen sexuellen Bedürfnissen benachteiligt fühlt. Während der Nachuntersuchung starkes Schuldbewußtsein. Es wäre nötig, den Verurteilten zu behandeln, ihm die Möglichkeit zu geben, seine Intelligenz zu entwickeln und ihn beruflich zu schulen. Die Prognose wird günstig gestellt. Deshalb wird vorgeschlagen, den Verurteilten erneut der Beobachtungsstation zu überweisen und ihn einer Behandlung für junge Erwachsene zu unterziehen.

A. FRIEDEMANN^{oo}

Th. C. Gößweiner-Saiko: Die kriminalistische Bedeutung der Abschreibung, der Bewertung und der stillen Reserven. Ein Beitrag zur Phänomenologie der Bilanzdelikte. Arch. Kriminol. 132, 96—116 (1963).

W. Weimann: Der Berliner Kinderentführer. Ein Fall von psychosexuellem Infantilismus. Arch. Kriminol. 132, 88—95 (1963).

Pathographie eines debilen Kindesentführers mit schweren charakterlichen Abartigkeiten und moralischen Defekten, dessen Tat als Ausdruck eines Verharrens auf der Stufe der sog. „autoerotischen oralen Phase“ gedeutet wird.

DUCHO (Münster)

Werner F. J. Krause: Ladendiebstahl und Zurechnungsfähigkeit. [Psychiat. u. Nervenklin., Univ.-Krankenh., Hamburg-Eppendorf.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 46, 59—73 (1963).

Untersuchungen aus dem Beginn dieses Jahrhunderts zeigen, daß Ladendiebinnen vorzugsweise „hysterische Persönlichkeiten“ waren. Beziehungen zur Menstruation wurden häufiger gesehen. Meist wurde Zurechnungsunfähigkeit bescheinigt. In diesen forensischen Konsequenzen, aber auch von den gestellten Diagnosen her findet Verf. den Ansatz zur Kritik. Die Auslösung

krimineller Handlungen durch Zwangsvorstellungen hält er für unwahrscheinlich. Der Einfluß von Generationsvorgängen spielt zwar in der Laienvorstellung eine große Rolle, werde aber von Psychiatern nicht mehr übermäßig bewertet. Verf. registriert mit Staunen (!), daß unter seinem Material sich sogar ein männlicher Ladendieb befindet. Seine Ermittlungen bei Warenhäusern bestätigen dann den bekannten hohen Anteil an männlichen Dieben. Der Tatort verlagert sich vom Warenhaus mit traditioneller Verkaufsform zum Selbstbedienungsgeschäft. — Eingehend werden mehrere Fälle dargestellt, die gewisse Richtlinien für die Beurteilung geben.

GERCHOW (Frankfurt a. M.)

StGB § 20a Abs. 2; StVG § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bestrafung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher für Fahren ohne Fahrerlaubnis. Das Führen eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis rechtfertigt die Bestrafung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher für sich allein nicht. Gefährlich (§ 20a) ist ein solcher Hangtäter nur, wenn nach allen Umständen zu befürchten ist, daß er durch weitere vorsätzliche, mit dem Hang zusammenhängende, erhebliche Straftaten andere oder deren Vermögen verletzen oder gefährden werde (Abweichung von BGHSt. 17, 213 = NJW 62, 1210). [BGH, Urt. v. 19. 9. 1963, 4 StR 325/63, LG Braunschweig.] Neue jur. Wschr. 16, 2282—2283 (1963).

Das Landgericht hatte den Angeklagten dahin charakterisiert, er sei ein „Autonarr“, es sei daher zu erwarten, daß er auch in Zukunft nach Haftentlassung Kraftfahrzeuge ohne Führerschein in Betrieb setzen werde; hieraus ergebe sich Gefahr für die Gesundheit und das Vermögen der anderen Menschen. Der BGH machte geltend, daß nicht erwiesen sei, daß jemand, bei dem die Neigung bestehe, ein Kraftfahrzeug auch ohne Führerschein in Betrieb zu nehmen, auch ein schlechter Fahrer sei, der die Umgebung gefährde. Dies sei im vorliegenden Falle nicht wahrscheinlich das Urteil müsse insoweit aufgehoben werden, als Bestrafung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher erfolgt sei.

B. MUELLER (Heidelberg)

Carlo Romano: Aspetti sociali e psicologici del comportamento criminale: contributo casistico. (Soziale und psychologische Gründe des kriminellen Verhaltens: ein kasuistischer Beitrag.) [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Napoli.] Salernum (Pompei) 5, 44—56 (1962).

An Hand eines gründlich durchforschten Falles werden die sozialen und psychologischen Gründe dargelegt, die die verbrecherische Tendenz zu begünstigen vermögen. — Hier handelt es sich um einen zum Gewohnheitsverbrecher erklärt und zu 27jähriger Haft verurteilten Mörder, dessen Straftaten als „Kurzschluß-Reaktionen“ auf soziale und psychologische Einflüsse aufgefaßt werden müssen.

G. GROSSER (Padua)

Gerald Rosenbaum: Misurazioni dell'impulsività basate sulla generalizzazione dello stimolo. Ricerca eseguita su soggetti detenuti per omicidio e furto e su un gruppo di riscontro. (Messungen der Impulsivität auf Grund der Verallgemeinerung von Reizen. Untersuchung an inhaftierten Mördern und Dieben sowie an Aufsichtsbeamten.) [Wayne State University.] Quad. Crim. clin. 5, 313—326 (1963).

Bericht über Versuche, bei denen drei Vergleichsgruppen von je zehn Mördern, Dieben und Aufsichtsbeamten der gleichen Untersuchung auf ihr Reaktionsverhalten unterzogen wurden. Die Diebe zeigten eine etwas langsamere Reaktionsgeschwindigkeit, woraus auf eine Tendenz zur Vermeidung von Gewöhnungsfehlern geschlossen wird. Andererseits wird eine erhöhte Impulsivität der Mördер im Vergleich zu den beiden anderen Gruppen aus den Messungsergebnissen gefolgert. — Es scheint nicht unbedenklich, eine derart geringe Zahl von Versuchspersonen zur Grundlage einer allgemein-gültigen Aussage zu machen. KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

- Ingrid Beuerlein: **Die künstliche Samenübertragung beim Menschen im anglo-amerikanischen Bereich.** (Beitr. z. Sexualforschg. Hrsg. von H. BÜRGER-PRINZ u. H. GIESE. H. 29.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1963. 63 S. DM 14.—.

Die Vielschichtigkeit des Problems der künstlichen Insemination wird in dieser umfangreichen Arbeit aufgezeigt; insbesondere unter Berücksichtigung angloamerikanischen Schrifttums. Diese sehr sachlich dargestellte, durch umfangreiches Schrifttum belegte Übersicht ist